Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/29 4Ob348/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1982

Norm

UWG §14 B2

Rechtssatz

Hat sich ein Mitbewerber vertraglich verpflichtet, sich an einem bestimmten Geschäft nicht zu beteiligen, ist er - unbeschadet des im übrigen fortbestandenen Wettbewerbsverhältnisses - hinsichtlich behaupteter Wettbewerbsverstöße bei diesem Geschäft nicht als Mitbewerber anzusehen und daher nicht aktiv klagslegitimiert.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 348/82
  Entscheidungstext OGH 29.06.1982 4 Ob 348/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0079535

Dokumentnummer

JJR_19820629_OGH0002_0040OB00348_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at